

ZH_OBERGERICHT SB200075 vom 11. März 2021

ZH Obergericht, 2021-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200075

FR: ZH_OBERGERICHT SB200075 du 11 mars 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200075 del 11 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

Prozessverlauf

E. 1.1

Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten, schob den Vollzug im Umfang von 30 Monaten auf und setzte dafür eine Probezeit von zwei Jahren fest (Urk. 42 S. 47 ff.).

E. 1.2

Die Verteidigung beantragt, der Beschuldigte sei mit einer vollständig bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 14 Monaten zu belegen. Sie begründet ihren Antrag nebst den geforderten Freisprüchen generell mit dem Vorbringen, das Verschulden des Beschuldigten sei insbesondere angesichts der Umstände zu relativieren, welche allesamt mit der schlechten finanziellen Situati-

- 38 - on zusammenhängen würden und wiege insgesamt nicht schwer (Urk. 32 S. 1; Urk. 61 S. 30).

E. 1.3

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (Änderungen des Sanktionenrechts) in Kraft getreten. Gemäss Art. 2 StGB wird ein Straftäter grundsätzlich nach demjenigen Recht beurteilt, das bei Begehung der Tat in Kraft war. Jedoch ist eine zwischen der Tatbegehung und der gerichtlichen Beurteilung in Kraft getretene Revision zu berücksichtigen, wenn das neue Recht das mildere ist. Unter Beurteilung ist die Fällung eines Sachurteils zu verstehen, selbst wenn es sich nicht um das erste handelt, weil es beispielsweise im Berufungsverfahren ergeht (TRECHSEL/VEST, in: Praxiskommentar StGB, 3. Auflage 2018, Art. 2 N 7). Im Folgenden ist diesen Grundsätzen Rechnung zu tragen.

E. 1.4

Der Beschuldigte hat sich verschiedener Taten schuldig gemacht. In BGE 144 IV 217 hielt das Bundesgericht fest, dass eine Gesamtbetrachtung aller Taten oder die Bildung von Deliktsgruppen zur Strafartbestimmung im Ergebnis auf eine (selektive) Aufgabe der Gesamtstrafe nach dem Asperationsprinzip zugunsten der gesetzlich nicht vorgesehenen "Einheitsstrafe" hinauslaufe. Ein derartiges Vorgehen bedeute gleichzeitig die Wiedereinführung der aufgegebenen Rechtsfiguren des fortgesetzten Delikts und der verjährungsrechtlichen Einheit auf der Strafzumessungsebene, was das Bundesgericht explizit für unzulässig erklärt habe. Zudem habe der Gesetzgeber aufgrund der Aufgabe der Rechtsfigur der fortgesetzten Tat durch das Bundesgericht im Rahmen der Konkurrenzen explizit auf eine Regelung des Fortsetzungszusammenhangs verzichtet. Die

Kriterien und Voraussetzungen für eine (ausnahmsweise) von der konkreten Methode abweichende Gesamtbetrachtung mehrerer Delikte und die Schaffung von Deliktgruppen seien unklar. Es lasse sich erst nach einer Einzelstrafzumessung beurteilen, ob und welche Delikte gleich schwer wiegen. Auch sei im Rahmen der Gesamtstrafenbildung dem Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihrem Zusammenhang, ihrer grösseren oder geringeren Selbständigkeit sowie der Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehensweisen Rechnung zu tragen. Der Grundsatz, dass der Gesamtschuldbeitrag des einzel-

- 39 - nen Delikts geringer zu veranschlagen ist, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen, werde hingegen bei einer Gesamtbetrachtung zum Nachteil des Täters durch einen Strafartwechsel strafscharfend gewichtet, anstatt geringer veranschlagt zu werden (BGE 144 IV 217 S. 235 f., E. 3.5.4.).

E. 1.5

Das Gericht hat somit in einem ersten Schritt die Einzelstrafen für die konkreten Delikte festzulegen und anschliessend zu prüfen, aus welchen Einzelstrafen Gesamtstrafen zu bilden sind. Hält das Gericht für einzelne Delikte im konkret zu beurteilenden Fall unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Geldstrafe nicht mehr für schuldangemessen und zweckmässig, hindert Art. 41 Abs. 1 StGB es nicht daran, auf Einzelfreiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten zu erkennen, wenn die daraus zu bildende Gesamtstrafe sechs Monate übersteigt. Sie hat jedoch die Wahl der Sanktionsart zu begründen (BGE 144 IV 217 E. 4.3.).

E. 1.6

Im Weiteren kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zum Strafraum und zur Strafzumessung im Allgemeinen verwiesen werden (Urk. 42 S. 47 f.). 2. Strafzumessung in concreto

E. 1.7

Durch den erwirkten Irrtum über den Abschlusswillen der vermittelten Versicherungsnehmer zahlte die D._____ der E._____ ihr nicht zustehende Provisionen aus. Genau dieses Ziel – die Auszahlung von Provisionen und der Bezug dieser Provisionen als Lohn von der E._____ – beabsichtigte der Beschuldigte mit seinem Verhalten, obwohl er wusste oder ihm zumindest bewusst sein musste, dass die D._____ nur bereit war, Provisionen für vermittelte Versicherungsnehmer mit echtem Abschluss- und Vertragswillen auszurichten. In diesem Sinne musste der Beschuldigte gestützt auf das im Geschäftsverkehr grundsätzlich erwartete Handeln nach Treu und Glauben auch die Provisionsabrede im mit der D._____ geschlossenen Vertriebspartnervertrag verstehen. Die von der D._____ an die

- 34 - E._____ bezahlten Provisionen wurden sodann vom Beschuldigten grösstenteils für die Deckung seiner persönlichen Bedürfnisse verwendet. Da der Beschuldigte somit nicht nur wusste bzw. zumindest in Kauf nahm, dass die vermittelten Versicherungsnehmer keinen echten Vertragswillen hatten, sondern auch, dass ihm respektive der E._____ aufgrund dieser vermittelten Versicherungsanträge keine Provisionen zustehen würden, ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt.

E. 1.8

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sowohl die objektiven als auch die subjektiven Tatbestandselemente des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB erfüllt sind und der Beschuldigte in der Absicht handelte, sich un- rechtmässig zu bereichern.

E. 1.9

Die gewerbsmässige Begehung von Vermögensdelikten setzt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung berufsmässiges Handeln voraus, welches vorliegt, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die der Täter für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimm- ten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs ausübt (BGE 116 IV 335 E. 2). Ferner ist erforderlich, dass der Täter die Tat bereits mehrfach begangen hat und in der Absicht handelte, ein Erwerbseinkommen zu erlangen, und dass aufgrund seiner Taten geschlossen werden muss, er sei zu einer Vielzahl von un- ter den fraglichen Tatbestand fallenden Taten bereit gewesen. In dieser Bereit- schaft manifestiert sich die besondere soziale Gefährlichkeit des Täters, welche die Qualifikation rechtfertigt (BGE 123 IV 113 E. 2; vgl. Urteil 6B_333/2018 vom 23. April 2019 E. 2.3.1).

E. 1.10

Der Beschuldigte ging der deliktischen Tätigkeit gemäss erstelltem Sach- verhalt nach der Art eines Berufes im Sinne der Rechtsprechung nach, war es doch gerade die Vermittlung dieser Versicherungsverträge, mit welcher er ein regelmässiges Einkommen für die Deckung seines Lebensunterhalts erzielen wollte und auch erzielte. Es liegt gewerbsmässiges Handeln vor.

- 35 -

E. 1.11

Soweit die Provision nicht ausbezahlt wurde, liegt ein versuchter Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB vor, der je- doch in der Gewerbsmässigkeit aufgeht (siehe dazu BGE 123 IV 113 E. 2.d).

E. 1.12

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich der Beschuldigte des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und Abs. 2 StGB schuldig gemacht hat. 2. Dossier 1: Urkundenfälschung

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr ist aufgrund des konkreten Aufwands auf Fr. 4'000.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO und § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG).

E. 2.1.1

Bezüglich der objektiven Tatschwere erscheint unter Berücksichtigung der gewerbsmässigen Tatbegehung der Zeitraum der Delinquenz des Beschuldigten als relativ kurz und die Anzahl der Delikte noch verhältnismässig überschaubar. Jedoch war das Tatvorgehen dreist, nutzte er doch das ihm respektive der E._____ entgegengebrachte Vertrauen schamlos aus und zeugt seine Vorge- hensweise, insbesondere im Bestreben, seine faktische Geschäftsführung bei der E._____ gegenüber der D._____ zu verschleiern,

von einer nicht unerheblichen kriminellen Energie. Sodann schädigte er die D. _____ mit einem nicht unerheblichen Betrag von Fr. 96'172.– und zielten seine Handlungen sogar auf die Auszahlung von Provisionen in Höhe von Fr. 163'284.– ab. Jedoch sind im Rahmen der

- 40 - gewerbsmässigen Tathandlung (theoretisch) erheblich höhere Deliktsbeträge und dreistere Vorgehensweisen denkbar. Unter Berücksichtigung sämtlicher objektiver Tatbestandselemente und des weiten Strafrahmens ist das objektive Verschulden gesamthaft als eher leicht zu qualifizieren.

E. 2.1.2

In subjektiver Hinsicht kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte einzig aus finanzieller und damit egoistischer Motivation handelte. Anhaltspunkte, die das Vorgehen des Beschuldigten zu relativieren vermöchten sind nicht ersichtlich. Die subjektiven Verschuldenselemente wirken sich weder straf erhöhend noch strafmindernd aus.

E. 2.1.3

In Würdigung der gesamten Umstände ist das Tatverschulden als eher leicht zu qualifizieren und die Einsatzstrafe auf 24 Monate festzusetzen.

E. 2.1.4

Die Vorinstanz hat sich zutreffend mit dem Einwand des Beschuldigten auseinandergesetzt, wonach gegen alle vermittelten Kunden ein Strafverfahren hätte eröffnet und diese als Auskunftspersonen hätten einvernommen werden müssen, wenn es die Staatsanwaltschaft mit dem Betrugsvorwurf wirklich ernst meinen würde (Urk. 32 S. 5; Urk. 61 S. 5 f.; vgl. Urk. 42 S. 9 f. und S. 26 f.). Wo eine Teilnahme der zu befragenden Person an einer strafbaren Handlung nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgte vorliegend jeweils eine Befragung als Auskunftsperson; so bei den als Vermittler tätigen Personen G. _____ (Urk. AE/10/24), H. _____ (Urk. AE/10/25) und I. _____ (Urk. AE/10/26), beim Vermittler/Versicherungsnehmer J. _____ (Urk. AE/10/23) sowie beim Versicherungsnehmer/Kunde K. _____ (Urk. AE/10/2). Die übrigen in der Untersuchung einvernommenen Personen waren Versicherungsnehmer bzw. Kunden, die keinen willentlichen Tatbeitrag zu den nachfolgend zu behandelnden, dem Beschuldigten vorgeworfenen Machenschaften leisten wollten, und wohl eher unbedarft handelten. Bei diesen Versicherungsnehmern wird keine Beteiligung an strafbaren Handlungen ersichtlich, weshalb sie zu Recht als Zeugen und unter Hinweis auf die strenge Strafnorm von Art. 307 StGB einvernommen wurden. Sämtliche in den Akten liegenden Einvernahmen können demnach – unter Berücksichtigung der

- 10 - jeweils unterschiedlichen Aussagequalitäten als Zeuge bzw. als Auskunftsperson – vollumfänglich verwertet werden. Warum die Staatsanwaltschaft gegen die als Auskunftspersonen einvernommenen Vermittler respektive Kunden kein Strafverfahren eröffnete, muss hier mangels Relevanz nicht weiter erörtert werden.

E. 2.1.5

Die Vorinstanz hat sich zudem ausführlich und zutreffend mit der Glaubwürdigkeit der Beteiligten und der Glaubhaftigkeit von deren Aussagen auseinandergesetzt (Urk. 42 S. 10 ff.). Hierauf kann ebenfalls verwiesen werden. Festzuhalten ist, dass der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person eher untergeordnete Bedeutung zukommt und in erster Linie nicht auf die prozessuale Stellung der Beteiligten, sondern auf den materiellen Gehalt

ihrer Aussagen abzustellen ist.

E. 2.1.6

Es ist nachfolgend zunächst auf den bestrittenen Vorwurf der Urkundenfälschung (Anklagevorwurf gemäss Dossier 1 Ziff. II.b) und in der Folge auf den Betrugsvorwurf (Anklagevorwurf gemäss Dossier 1 Ziff. I.) einzugehen.

E. 2.2

Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt bezüglich des teilweisen Freispruchs vom Vorwurf der Urkundenfälschung gemäss Dossier 1. Im Übrigen unterliegt der Beschuldigte mit seinen Berufungsanträgen. Es rechtfertigt sich deshalb, dem Beschuldigten 3/4 der Kosten des Berufungsverfahrens – mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung – aufzuerlegen. Im Umfang von 1/4 sind die Kosten des Berufungsverfahrens definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind zu 1/4 definitiv und zu 3/4 einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückforderung gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von 3/4 vorbehalten.

- 49 -

E. 2.2.1

Bezüglich der mehrfachen Urkundenfälschung im Zusammenhang mit der Tätigkeit bei der E._____ rechtfertigt es sich, diese gemeinsam zu beurteilen, da sie alle Teil des Gesamtplans im Zusammenhang mit den Betrugshandlungen waren.

E. 2.2.2

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zu beachten, dass die Urkunden dazu dienten, bei der D._____ ungerechtfertigte Provisionen in Höhe von rund Fr. 96'000.– erhältlich zu machen. Sodann fälschte der Beschuldigte in 28 Versicherungsanträgen die Unterschrift des Vermittlers. Andererseits waren die Urkundenfälschungen Teil des Gesamtplans der betrügerischen Handlungen, insbesondere um gegenüber der D._____ seine faktische Geschäftsführung bei der E._____ zu verschleiern. Die vorliegend interessierenden Urkundenfälschungen sind daher auch vor diesem Hintergrund zu beurteilen. Insgesamt erscheint das (zusätzliche) objektive Tatverschulden als leicht.

E. 2.2.3

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte einzig aus finanzieller und damit egoistischer Motivation handelte. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die das Vorgehen des Beschuldigten zu

- 41 - relativieren vermöchten. Die subjektive Verschuldenselemente sind neutral zu werten.

E. 2.2.4

In Würdigung der gesamten Tatumstände ist insgesamt von einem leichten Tatverschulden auszugehen und die Einzelstrafe auf 6 Monate festzusetzen. In Anbetracht dessen, dass die Urkundenfälschung Teil der betrügerischen Handlungen war, fällt eine Bestrafung mit einer Geldstrafe ausser Betracht. Entsprechend ist eine Freiheitsstrafe festzusetzen.

E. 2.2.5

Bezüglich der Nachahmung der Unterschrift von F. _____ auf dem Antragsformular von T. _____ führte der Beschuldigte aus, dass die darin ersichtliche Unterschrift für ihn anders aussehe als die (tatsächliche) Unterschrift von "U. _____". Da all das oberhalb nicht seine Schrift sei, gehe er nicht davon aus, dass er etwas mit dieser Unterschrift zu tun habe. In der Folge gestand er aber ein, dass er es gewesen sein könne (Urk. AE/9/4 S. 8 f.). Der Beschuldigte erklärte mehrfach, dass er die Antragsformulare jeweils kontrolliert und an die D. _____ weitergeleitet habe. Sodann wurden sämtliche übrigen Antragsformulare in Ziffer 9 (Vermittler) vom Beschuldigten mit unterschiedlichen Namen unterzeichnet. Nachdem die Unterschrift auf dem Formular nachgewiesenermaßen nicht von F. _____ stammt, verbleiben bei diesen Gegebenheiten keine Zweifel, dass die angebrachte Unterschrift vom Beschuldigten stammen muss. Soweit der Beschuldigte geltend macht, dass F. _____ mit der Verwendung der entsprechenden Unterschrift durch ihn einverstanden gewesen sei (Urk. 32 S. 36), kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 42 S. 28). F. _____ hat glaubhaft ausgeführt, nichts von der konkreten Unterschrift zu wissen und sich diese nicht erklären zu können (Urk. AE/9/5 S. 3 f.). Dementsprechend war dieser erstelltermaßen mit der Verwendung nicht einverstanden.

E. 2.2.6

Bezüglich des Antragsformulars von L. _____ führt die Vorinstanz zutreffend und in Übereinstimmung mit der Verteidigung an, dass eine Unterschriftenfäl-

- 14 - schung nicht erstellt werden kann, nachdem L. _____ einräumte, dass es ihre Unterschrift sein könnte (Urk. AE/10/11 S. 7; Urk. 61 S. 26).

E. 2.2.7

Bezüglich des Antragsformulars von V. _____ ist festzuhalten, dass dieser erklärte, dass der Antrag unterschrieben worden sei, das sei so (Urk. AE/10/20 S. 2). Darauf hat auch die Verteidigung hingewiesen (Urk. 61 S. 25). V. _____ führte jedoch ebenso weiter aus, er habe aber in den Formularen, die er beim letzten Mal gezeigt erhalten habe, gesehen, dass einige Unterschriften nicht wie seine eigene ausgesehen hätten. I. _____ habe ihm den Antrag gebracht und er habe diesen, zu Hause, unterzeichnet. Er habe die Anträge dann zu I. _____ gebracht. Zusätzlich habe er einige Notizen bezüglich seiner Krankheitsgeschichte auf ein separates Blatt angebracht. Damit es richtig ausgefüllt werde im Formular, habe er die Angaben nicht direkt ins Antragsformular geschrieben. Dann habe I. _____ die Formulare weitergeschickt (Urk. AE/10/20 S. 2 f.). Auf Vorhalt des Versicherungsformulars erklärte er, das sehe nicht nach seiner Unterschrift aus. Er sehe aber keinen Grund, weshalb man das machen sollte. Das sei nicht seine Unterschrift (Urk. AE/10/20 S. 7). Zutreffend erklärt der Zeuge, dass es keinen Sinn mache, die Unterschrift zu fälschen, nachdem der von ihm unterzeichnete Antrag nicht ausgefüllt gewesen sei (Urk. AE/10/20 S. 7). Sodann erklärte er, dass die Unterschrift auf dem "Technischen Blatt" eher nach seiner Unterschrift aussehe. Er könne sich aber nur an das Antragsformular erinnern (Urk. AE/10/20 S. 8). Ein Vergleich der Unterschriften auf dem Antragsformular und dem "Technischen Blatt" zeigt tatsächlich augenscheinliche Unterschiede, so dass davon ausgegangen werden muss, dass das vorliegende Antragsformular nicht von V. _____ unterzeichnet worden war.

E. 2.2.8

I. _____ erklärte im Widerspruch zu den Aussagen von V. _____, er habe in der Offerte nichts eingetragen. V. _____ komme selber vom Fach. Dieser habe alles selber machen

müssen. Der Kunde habe das ausgefüllt und dann entweder ihm weitergegeben oder per Post geschickt. Er hätte für das Ganze Provision erhalten sollen (Urk. AE/10/26 S. 3 f.). Sodann bestritt er, dass V._____ ihm neben den Antragsformularen zusätzlich einen separaten Zettel mitgegeben habe, auf

- 15 - welchem die Angaben zu seiner komplizierten Gesundheitssituation aufgeführt gewesen seien (Urk. AE/10/26 S. 8).

E. 2.2.9

Nachdem nicht ersichtlich ist, warum I._____ bezüglich der Abwicklung des Antrags von V._____ abweichende Aussagen macht, kann in Übereinstimmung mit den Vorbringen der Verteidigung nicht ausgeschlossen werden, dass I._____ etwas mit der Unterschriftennachahmung zu tun hat, weshalb auch diesbezüglich zugunsten des Beschuldigten davon ausgegangen werden muss, dass die Unterschrift von V._____ im Versicherungsantrag nicht durch den Beschuldigten angebracht wurde.

E. 2.2.10

Die Verteidigung weist hinsichtlich des Antrags von AA._____ richtigerweise darauf hin, dass AA._____ erklärt habe, "J._____" habe ihm das Formular gegeben und er habe es ausgefüllt (Urk. 61 S. 25). Weiter führte AA._____ aus, er habe es auch unterschrieben. Ob er neben diesem einseitigen Formular weitere Formulare habe unterzeichnen müssen, wisse er nicht mehr. In der Folge erklärte er, es seien zwei Formulare gewesen. Die Unterschriften auf den vorgehaltenen Versicherungsantragsformularen würden aber nicht von ihm und seiner Frau stammen (Urk. AE/10/6 S. 4 f., S. 9 ff.). J._____ dagegen bestritt, AA._____ bezüglich der Lebensversicherung beraten zu haben. Er sei nur derjenige gewesen, welcher den Kontakt geknüpft habe. Formulare habe er keine an AA._____ und AB._____ ausgehändigt. Er wisse noch, dass es ein "Extra-Formular" gegeben habe von der E._____ mit deren Briefkopf. Es habe sich um ein "Basic-Formular" mit Namen und Vornamen gehandelt. Dieses sei ausgefüllt und mit einer Ausweiskopie dem Beschuldigten übergeben worden. J._____ bestritt sodann die Aussage von AA._____, dass AA._____ ihm den Einzahlungsschein von der D._____ weitergegeben und er zu AA._____ gesagt habe, dass zumindest die erste Monatsprämie bezahlt werden würde (Urk. AE/10/23 S. 8 f.).

E. 2.2.11

Auch wenn einiges dafür spricht, dass die Unterschrift vom Beschuldigten angebracht wurde, kann aufgrund der nicht nachvollziehbaren Widersprüche in den Aussagen von AA._____ und J._____ jedoch auch eine Beteiligung von J._____ nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, weshalb in dubio pro reo da-

- 16 - von auszugehen ist, dass nicht der Beschuldigte die Unterschriften von AA._____ und AB._____ nachgeahmt hat.

E. 2.2.12

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Anklagesachverhalt gemäss Dossier 1 Ziff. II. b) betreffend Unterschriftennachahmung einzig hinsichtlich der Nachahmung der Unterschrift von F._____ (ohne Wissen/Einverständnis von F._____) in dem auf T._____ lautenden Versicherungsantragsformular erstellt werden kann. Im Übrigen ist er mangels rechtsgenügend erstelltem Sachverhalt vom Vorwurf der Urkundenfälschung freizusprechen.

E. 2.3

Der seitens der amtlichen Verteidigung geltend gemachte Aufwand für das Berufungsverfahren ist ausgewiesen und angemessen. Da der amtliche Verteidiger in seiner Honoraraufstellung die Aufwendungen im Zusammenhang mit der heutigen Berufungsverhandlung sowie Nachbesprechung bereits gebührend berücksichtigt hat, ist er für das Berufungsverfahren entsprechend seiner Kostennotte mit Fr. 4'495.50 (inkl. MwSt.) zu entschädigen (vgl. Urk. 62). Es wird beschlossen: 1. Vom Rückzug der Berufung der Privatklägerschaft "B._____ AG" vom 20. April 2020 wird Vormerk genommen. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 14. November 2019 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte, A._____, ist schuldig – [...]; – der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB (D 1 Ziff. II.a und D 3); – der [...] ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 StGB ([...] D 6); – der Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB (D 2); – der mehrfachen Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 StGB (D 3); – der mehrfachen Verfügung über mit Beschlagnahmegerichtete Vermögenswerte im Sinne von Art. 169 Abs. 1 und 2 StGB (D 4); – des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB (D 6). 2. Vom Vorwurf der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB (D 2) wird der Beschuldigte freigesprochen.

- 50 - 3.-4. [...] 5. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 (B._____ AG) folgende anerkannte Beträge als Schadenersatz zu bezahlen: – Fr. 15'000.– (nebst Zins zu 5 % seit 6. Januar 2017) – Fr. 20'540.– (nebst Zins zu 5 % seit 11. Januar 2017) – Fr. 26'000.– (nebst Zins zu 5 % seit 19. Januar 2017) Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 3 (Stadtrichteramt Zürich) Schadenersatz in der Höhe von Fr. 310.– zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. Es wird davon Vormerk genommen, dass über vorstehenden Betrag bereits am

E. 2.3.1

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist zu beachten, dass die Tat als Ausfluss und direkte Folge des vom Beschuldigten betriebenen Provisionsbetrugs zu sehen und die zusätzliche kriminelle Energie sehr gering ist. Das objektive Tatverschulden ist als leicht zu qualifizieren. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte aus rein finanziellen Motiven handelte. Nachvollziehbare Beweggründe oder Anhaltspunkte, die das subjektive Verschulden des Beschuldigten milder oder höher erscheinen lassen würden, liegen nicht vor.

E. 2.3.2

In Würdigung der gesamten Tatumstände ist insgesamt von einem leichten Tatverschulden auszugehen und die Einzelstrafe auf 4 Monate festzusetzen. Nachdem auch die ungetreue Geschäftsbesorgung Ausfluss des begangenen Betrugs ist, erscheint es in einer Gesamtbetrachtung aufgrund des Gesamttatverschuldens und der vom Beschuldigten an den Tag gelegten kriminellen Energie nicht (mehr) gerechtfertigt, für dieses Delikt eine Geldstrafe auszufällen. Es ist eine Freiheitsstrafe auszusprechen.

E. 2.3.2.1

Unbestritten ist, dass die D._____ mit der E._____ einen Vertriebs- partnervertrag abschloss und F._____ als einziger Gesellschafter und Geschäfts- führer der E._____ im Handelsregister eingetragen war, jedoch weiter einer Voll- zeitanstellung als Servicetechniker nachging (Urk. AE/11/6; Urk. AE13/5/1 S. 35; Prot. I S. 22; Urk. 61 S. 3). Ebenfalls unbestritten ist, dass insbesondere der Be- schuldigte Lebensversicherungsverträge mit der D._____ vermittelte, faktisch die Geschäfte der E._____ führte sowie unter Verwendung des der E._____ als Ver- triebspartnerin zugeordneten Codes der D._____ und der Aliasnamen AC._____, AD._____ oder AE._____ zwischen dem 12. April 2016 und dem 15. August 2016 die in der Anklageschrift aufgeführten 30 Lebensversicherungsverträge an die D._____ vermittelte (Urk. D1/6/2 S. 2; Urk. AE13/5/1 S. 20; Urk. 32 S. 4; Urk. 61 S. 5). Bezüglich der faktischen Geschäftsführung durch den Beschuldigten im tat- relevanten Zeitpunkt kann im Übrigen auf die zutreffenden Ausführungen der Vo- rinstanz verwiesen werden (Urk. 42 S. 13 ff.). Schliesslich ist auch anerkannt und

- 17 - belegt, dass der E._____ für die Monate Mai und Juni 2016 Provisionen in der Höhe von insgesamt rund Fr. 96'712.- ausbezahlt wurden (Fr. 46'623.55 [Urk. D1/8/3 S. 37] + Fr. 50'088.25 [Urk. D2/2/4 S. 1]; D1/6/1 S. 37, Prot. I S. 18).

E. 2.3.2.2

Der Beschuldigte bestreitet, darauf hingewirkt zu haben, dass F._____ – quasi als Strohmann – als einziger Gesellschafter und Geschäftsführer eingetra- gen worden sei. Ebenfalls stellt er in Abrede, gewusst zu haben, dass er von der D._____ auf einer Liste als "unerwünschter Vermittler" geführt worden sei und es nicht zum Abschluss des Vertriebsvertrags gekommen wäre, wenn der Beschul- digte gegenüber der D._____ mit seinem richtigen Namen aufgetreten wäre bzw. offen gelegt hätte, dass faktisch der Beschuldigte die Geschäfte der E._____ ge- führt habe (Prot. I S. 19 f.; Urk. 32 S. 2 f.; Urk. 60 S. 7 f. und Urk. 61 S. 3-5). Gestützt auf seine Aussagen und sein Verhalten steht jedoch ausser Frage, dass der Beschuldigte sehr wohl wusste, dass die D._____ mit ihm respektive der E._____ keinen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen hätte, wenn ihr die fakti- sche Geschäftsführung durch den Beschuldigten bekannt gewesen wäre. So lässt sich einzig damit das Verhalten des Beschuldigten erklären, die Versicherungsan- tragsformulare mit fingierten Vermittlernamen zu unterzeichnen. Der Beschuldigte machte hierzu selber geltend, sein Name wäre bei den einen oder anderen Ver- sicherungsunternehmen problematisch gewesen bzw. hätte sich deshalb keine Zusammenarbeit ergeben (Urk. AE/13/5/1 S. 30, S. 35). Er habe F._____ gesagt, dass es mit seinem Namen schwierig sei, da es sein könnte, dass die D._____ etwas "komisch tue", da er bereits früher für sie vermittelt habe. Es habe ein paar Stornos bei seiner früheren Vermittlungstätigkeit gegeben, als er noch bei einer Firma angestellt gewesen sei. Es sei das Gerücht umgegangen, dass die D._____ eine schwarze Liste führe. Er habe dann auch "U._____" nicht dahinge- hend gefährden wollen, dass die E._____ den Vertrag nicht erhalten hätte (Prot. I S. 19). An dieser Darstellung hielt der Beschuldigte auch heute fest (Urk. 60 S. 8 f.). Selbst wenn F._____ bestätigte, dass er an der Gründung der Firma interes- siert gewesen sei und dies als gute Investition für die Zukunft betrachtet habe (Urk. D1/5/2 S. 1), ist anhand der Aussagen des Beschuldigten mit der Vorinstanz als erstellt zu erachten, dass der Beschuldigte auf die Eintragung von F._____ als

- 18 - einziger Gesellschafter der E._____ hingewirkt hat. Nicht im Sinne einer "Anstif- tung", sondern im Sinne eines gezielten Vorgehens, wie dies die Vorinstanz zu- treffend

festhielt (Urk. 42 S. 13). Ob dies nur wegen des ungünstigen Betreibungsregisterauszugs des Beschuldigten oder auch aufgrund früherer Vorkommnisse gemacht wurde, ist nicht entscheidend. Relevant ist vielmehr, dass F._____ gezielt als gegen aussen auftretende Person gewählt wurde, weil sich sowohl F._____ als auch der Beschuldigte daraus den Vorteil erhofften, eher zu einem Vertrag mit Versicherungen – insbesondere der D._____ – zu kommen.

E. 2.3.2.3

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Sachverhalt "Einleitung" gemäss obigen Ausführungen erstellt werden kann.

E. 2.3.3

Sachverhalt "Konkret" (Urk. AE/18 S. 4)

E. 2.3.3.1

Soweit der Beschuldigte bestreitet, F._____ dafür gewonnen zu haben, die E._____ zu gründen (Urk. 32 S. 4), ist festzuhalten, dass der Beschuldigte in der Einvernahme vom 15. Februar 2018 selber einräumte, die Grundidee zur Gründung der E._____ sei von ihm gekommen (Urk. D1/6/2 S. 2). Selbst wenn F._____ in der Folge – ohne grosse Überzeugungsarbeit durch den Beschuldigten – die Gründung dieser Firma ebenfalls wollte, wurde die Firmengründung vom Beschuldigten zumindest angeregt und es kann im Sinne der Anklage davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte F._____ dafür gewonnen hatte, die E._____ zu gründen. Bezüglich der Vornahme der Eintragung von F._____ als (einziger) Gesellschafter und Geschäftsführer im Handelsregister, um in der Folge mit der D._____ einen Vertriebspartnervertrag eingehen zu können, kann auf die vorstehenden Ausführungen in E.II.2.3.2. verwiesen werden.

E. 2.3.3.2

Der Beschuldigte räumte sodann ebenfalls ein, gegenüber der D._____ mit falschem Namen (insbesondere als AC._____, aber auch als AD._____ oder AE._____) aufgetreten zu sein. Der Beschuldigte begründete dies damit, dass die E._____ durch die Verwendung von mehreren Namen gegen aussen "grösser hätte wirken sollen" (Urk. 60 S. 8). Zudem sei die Verwendung von falschen Namen in dieser Branche gang und gäbe, vor allem bei Leuten, welche einen komischen Namen hätten (Urk. D1/6/1 S. 7). Selbst wenn dem so wäre, ist es schlicht

- 19 - nicht zu erklären, weshalb der Beschuldigte drei verschiedene Namen, darunter sogar einen Frauennamen, verwendete. Ausserdem benutzte der Beschuldigte nicht nur einen für die Schweiz üblich klingenden Namen (AD._____), sondern auch zwei – mit den Worten des Beschuldigten – "komische Namen" (AC._____, AE._____). Es ist deshalb ohne Zweifel erstellt, dass der Beschuldigte diese verschiedenen Namen verwendete, um die D._____ über seine eigene Tätigkeit bei der E._____ in die Irre zu führen. Sodann passte der Beschuldigte auf den jeweiligen Versicherungsanträgen Ort und Datum der Unterschrift mit den genannten Alias-Namen den jeweiligen Orts- und Datumsangaben der Versicherungsnehmer an, was einzig den Schluss zulässt, dass dies erfolgte, um die D._____ im Glauben zu lassen, der jeweils im Antragsformular genannte (fiktive) Vermittler sei persönlich beim Versicherungsnehmer bei der Unterzeichnung der Verträge anwesend gewesen.

E. 2.3.3.3

Der Beschuldigte bestreitet, der D._____ direkt oder über Untervermittler Kunden vermittelt zu haben, die nie die Absicht und/oder Möglichkeit gehabt hätten, einen Versicherungsvertrag durch regelmässige Zahlungen längerfristig aufrecht zu erhalten (Prot. I S. 24; Urk. 32 S. 4 ff.; Urk. 61 S. 7 ff.).

E. 2.3.3.4

Bezüglich der Aussagen der einzelnen Versicherungsnehmer kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 42 S. 16 ff.). Die Vorinstanz folgert daraus zu Recht, dass sich aus den Aussagen der zahlreichen befragten Versicherungsnehmern ein klares Bild ergibt. Sämtliche Versicherungsverträge hatten eine Vertragslaufdauer von zum Teil weit über 20 Jahren (Ausnahme AA._____ 15 Jahre), was dem Beschuldigten bekannt war (Urk. D1/6/1 S. 37 und Anhänge zu Urk. D1/6/1). Dennoch waren die Versicherungsnehmer entweder von Anfang an nicht willig, zukünftig über diese Zeitspanne Prämien in der Grössenordnung von mehreren hundert Franken pro Monat zu bezahlen, oder sie hätten zwar eigentlich ganz gerne eine Lebensversicherung gehabt, waren jedoch von allem Anfang an respektive – gemäss ihrer eigenen Darstellung – kurz nach Abschluss der Versicherung nicht mehr in der Lage, eine Prämie von mehreren hundert Franken pro Monat zu bezahlen. Berücksichtigt man, dass die einvernommenen Versicherungsnehmer sich wohl eher in ein

- 20 - günstiges Licht stellen wollten, ist davon auszugehen, dass sie eher dazu tendierten, einen nicht vorhanden ernsthaften Versicherungswillen respektive ihre Zahlungsfähigkeit zu behaupten als umgekehrt. Die Ausfallsquote der Kunden der E._____ betrug vorliegend 100 %. Zwar behaupteten einige wenige, die Versicherungsprämien während einigen Monaten bezahlt zu haben. Keiner der Kunden bezahlte die Prämien jedoch auch nur während eines einzigen Jahres. Demnach war kein durch die E._____ vermittelter Versicherungsnehmer willens und tatsächlich in der Lage, die eingegangenen Verpflichtungen auf Dauer zu erfüllen.

E. 2.3.3.5

Soweit die Verteidigung unter Hinweis auf diverse Aussagen von verschiedenen Versicherungsnehmern geltend macht, der Beschuldigte habe davon ausgehen dürfen, dass die Versicherungs- und Prämienzahlungswilligkeit der Kunden bestanden habe (Urk. 32 S. 6 ff.; Urk. 61 S. 7 ff. und S. 14 ff.), ist zunächst hervorzuheben, dass der Beschuldigte selber ausführte, das Thema Zahlungsschwierigkeiten sei immer mal wieder aufgetaucht und die Versicherungsnehmer seien von der E._____ dahingehend informiert worden, dass es bei Zahlungsengpässen verschiedene Möglichkeiten gebe (Urk. AE/9/4 S. 2; Urk. D1/6/1 S. 9 f.). Es sei den Kunden gesagt worden, dass sie den Vertrag wieder kündigen könnten (Urk. D1/6/1 S. 10; Urk. AE/9/4 S. 2). Dies sei auch der damalige Wissenstand des Beschuldigten gewesen: "Ich bin immer davon ausgegangen, dass die 3. Säule auf einer freiwilligen Basis erfolgt und man pausieren aber auch weitermachen kann" (Urk. 60 S. 10 f.). Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, kann aufgrund der Lückenlosigkeit der nicht erfüllten Verträge ausgeschlossen werden, dass sich zufälligerweise mehrere grundsätzlich versicherungswillige, zahlungsfähige Versicherungsnehmer plötzlich aufgrund unvorhersehbarer persönlicher Umstände nicht mehr dazu in der Lage sahen, die von ihnen abgeschlossenen Versicherungsverträge zu erfüllen. Bereits vor diesem Hintergrund ist die Annahme, es sei zufälligerweise zu einer Häufung schlechter Risiken gekommen, völlig realitätsfremd. Daran ändert nichts, wenn in der Betrachtung einzelner Fälle gewisse

Versicherungsnehmer wie beispielsweise R._____, AF._____, AA._____ oder J._____ nach Ansicht der Verteilung grundsätzlich willens gewesen seien, die anfallenden Prämien zu bezah-

- 21 - len (Urk. 61 S. 7 ff.). Entscheidend ist, dass es für die E._____ respektive den Beschuldigten eingeständenermassen völlig unerheblich war, ob die vermittelten Kunden die Zahlungen innert kürzester Frist einstellen würden oder nicht. So wurden die Kunden – wie erwähnt – dahingehend beraten, dass sie die Verträge jederzeit wieder kündigen können (Urk. D1/6/1 S. 9 f.; Urk. D1/6/4 S. 2; Urk. AE/9/4 S. 2; Urk. 60 S. 10 f.). Auch hat die E._____ wiederholt anfänglich die Prämien für die Kunden bezahlt (Urk. AE/13/5/ 1 S. 50; Urk. D1/6/1 S. 10; Urk. 60 S. 14). Bezüglich dem Vertragsabschluss mit J._____ gestand der Beschuldigte anfänglich sogar ausdrücklich ein, es sei darum gegangen, die Provision zu erhalten, und er habe im Gespräch gesagt, dass es nicht schlimm sei, wenn die Prämie nicht mehr bezahlt werden könne und J._____ diese dann einfach wieder stornieren könne (Urk. D1/6/1 S. 13). Zwar "präzisierte" der Beschuldigte seine Aussage später im Verfahren dahingehend, es sei nie die Absicht gewesen, dass J._____ keine Prämie bezahlen soll (Urk. AE/9/4 S. 3), respektive habe er gegenüber diesem nur gesagt, es sei eine freiwillige Sache (Urk. 60 S. 15). Dies erscheint einerseits jedoch als reine Schutzbehauptung und ändert andererseits nichts daran, dass der Beschuldigte die Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers bewusst in Kauf nahm. Der Beschuldigte räumte anfänglich denn auch ein, es könne sein, dass (einzelne) Versicherungsformulare nur eingereicht worden seien, um die Provisionszahlung zu erhalten und nicht mit dem Willen, effektiv eine Versicherung abzuschliessen (Urk. D1/6/1 S. 9, S. 15, S. 18 f., S. 21 ff.). Die nachträgliche Korrektur dieser Eingeständnisse erscheint als reine Schutzbehauptung (vgl. Urk. AE/9/4 S. 3 ff.). Einen plausiblen Grund, warum er diesbezüglich ursprünglich falsche Angaben gemacht hatte respektive inwiefern er ursprünglich die Fragen falsch verstanden haben will, führt der Beschuldigte nicht an. Sodann ergibt sich aus dem fraglichen Einvernahmeprotokoll, dass der Beschuldigte nicht einfach pauschal alles bejahte, sondern damals differenzierte Aussagen machte. Ein Missverständnis kann deshalb ausgeschlossen werden. Und auch anlässlich der Berufungsverhandlung brachte der Beschuldigte nochmals zum Ausdruck, dass der Zahlungswille der Versicherungsnehmer nie im Vordergrund stand: "Das ist völlig normal und auch andere Broker arbeiten nach diesem Modell. Man muss immer Kunden holen, und es gibt dazwischen nun mal

- 22 - Stornos. Es ist eine Branche, in welcher es Stornos gibt. Aber wenn die Produktion stimmt, fallen diese Stornos nicht ins Gewicht, da es immer wieder neue Kunden gibt" (Urk. 60 S. 17).

E. 2.3.3.6

Weiter zeigt die anerkannte Übernahme einzelner Prämien und deren Bezahlung an verschiedenen Poststellen in der Nähe der Wohnorte der jeweiligen Versicherungsnehmer, dass sich der Beschuldigte der Problematik der Zahlungsunfähigkeit sehr wohl bewusst gewesen war und er mit den Einzahlungen dafür sorgte, dass die Zahlungsunwilligkeit bzw. -unfähigkeit nicht sofort zutage trat (Urk. AE13/5/1 S. 50 f.). Die erste Prämienzahlung war insbesondere relevant für die Auslösung der Provision und daher von hoher Wichtigkeit für die E._____. Hätte der Beschuldigte keine Zweifel an der Zahlungsfähigkeit gehabt, hätte es keinen Grund gegeben, die Prämienzahlung anstelle der Versicherungsnehmer zu leisten. Das vom Beschuldigten geltend gemachte "Goody" als eine Art Marketingmassnahme hätte deshalb ohne Weiteres direkt an die Versicherungsnehmer überwiesen werden können

(Urk. D1/6/1 S. 5; Urk. 32 S. 27; Urk. 61 S. 20), womit zugleich auch die aufwändigen Einzahlungen an Poststellen in Wohnortnähe der Kunden entfallen wären, welche gemäss Vorbringen des Beschuldigten nur deshalb durchgeführt worden seien, weil die D. _____ offiziell von den übernommenen Prämien nichts habe wissen dürfen (Urk. 60 S. 10). Letztlich verhinderte der Beschuldigte mit der veranlassten Übernahme der ersten Prämie aber auch, dass es sich die jeweiligen Versicherungsnehmer noch anders überlegt und vor der Provisionsauszahlung an die E. _____ vom Versicherungsabschluss zurückgetreten wären. Es ist deshalb auch erstellt, dass der Beschuldigte wusste, dass die von ihm respektive der E. _____ vermittelten Versicherungsnehmer die Versicherungsverträge nicht aufrechterhalten können und die Prämienzahlungen innert kürzester Zeit eingestellt werden. Mit der Übernahme der ersten Prämien wollte er zweifellos die Auszahlung der Provision bewirken.

E. 2.3.3.7

Nicht relevant ist, dass der Beschuldigte die Anträge teilweise nicht selber gemacht haben will, wie dies auch die Verteidigung ins Feld führt (Urk. D1/6/1 S. 15; Urk. AL/13/5/1 S. 46; Urk. 61 S. 7 ff.). Als faktischer Geschäftsführer war der Beschuldigte verantwortlich und hatte Gewähr dafür zu leisten, dass die Ver-

- 23 - sicherungsnehmer korrekt und ausführlich beraten und informiert sowie allfällige Untervermittler sorgfältig ausgewählt und instruiert werden. Mit seiner Unterzeichnung der Anträge als Vermittler übernahm er sodann die Verantwortung dafür, dass die Versicherungsnehmer korrekt und sorgfältig beraten worden waren. Dass dies der Fall gewesen sei, behauptet der Beschuldigte selber nicht (Urk. AL/13/5/1 S. 46). Im Gegenteil musste dem Beschuldigten aufgrund der von ihm eingesetzten Untervermittler bewusst sein, dass keine seriöse Beratung gewährleistet war respektive strebte er solches mit den von ihm beigezogenen Untervermittlern geradezu an (vgl. Urk. D1/6/1 S. 11 ff.). So gab der Beschuldigte beispielsweise zu Protokoll, dass es keine Vorkenntnisse brauche, um eine Versicherung abzuschliessen, jeder könne das machen. Jede Versicherung wisse, dass es mittels seriöser Beratungen gar nicht möglich sei, dass ein Vermittler beispielsweise 10 Anträge pro Monat bringe. Aber trotzdem mache das jeder Vermittler, weil er die Provision haben wolle. Die ganze Beratung, die Gespräche und so weiter seien einfach in schlechter Qualität. Man suche dann Wege, wie man möglichst viele Anträge abschliessen könne (Urk. D1/6/1 S. 5). Er habe gegenüber G. _____ und H. _____ ebenfalls geäußert, dass sie den Kunden im schlimmsten Fall sagen sollen, dass der Vertrag wieder gekündigt werden könne oder es bei Zahlungsschwierigkeiten verschiedene Möglichkeiten gebe (Urk. D1/6/1 S. 10; Urk. AE/9/4 S. 2). Es sei oft gesagt worden, dass die Versicherung ja auch wieder gekündigt werden könne (Urk. D1/6/1 S. 10; Urk. AE/9/4 S. 2). Auch aus den Aussagen der Versicherungsnehmer ergibt sich, dass diese nicht seriös beraten worden waren. Es liegen insgesamt somit gerade keine Umstände vor, aufgrund derer der Beschuldigte hätte darauf vertrauen dürfen, dass von seinen Untervermittlern nur vertrags- und zahlungswillige Versicherungsnehmer vermittelt wurden, wie dies die Verteidigung verschiedentlich geltend macht (Urk. 61 S. 10 f., S. 13 und S. 20). Aufgrund der Berufsangaben der Versicherungsnehmer, der abgeschlossenen Versicherungshöhe und -dauer auf den Formularen, seinen Instruktionen an seine Untervermittler, wonach den Kunden gesagt werden soll, dass die Verträge wieder gekündigt werden können, sowie den für den Versicherungsabschluss in Aussicht gestellten "Goodys" musste es sich dem Beschuldigten vielmehr auch bezüglich der nicht von ihm direkt vermittelten

- 24 - Versicherungsverträgen geradezu aufdrängen, dass diese nicht aufrechterhalten werden.

E. 2.3.3.8

Vor dem Hintergrund des Ausfalls sämtlicher Kunden lässt das Beweisergebnis nach dem Gesagten keine vernünftigen Zweifel offen. Es erübrigt sich daher an dieser Stelle, im Sinne der Verteidigung einzelne Versicherungsanträge noch gesondert einer Einzelbetrachtung zu unterziehen (Urk. 61 S. 7-20). Zusammenfassend ist anklagegemäss erstellt, dass die E._____ der D._____ bewusste Kunden vermittelte, die nie die Absicht und/oder die Möglichkeit hatten, den vermittelten Versicherungsvertrag durch regelmässige Zahlungen längerfristig aufrecht zu erhalten. Dabei wusste der Beschuldigte, dass die D._____ gestützt auf die vermittelten Versicherungsverträge Provisionsauszahlungen auslösen würde. Diese wurden entgegengenommen und teilweise an Untervermittler weitergeleitet, teilweise durch die E._____ verbraucht (Urk. D1/6/1 A 69; Prot. I S. 23).

E. 2.3.4

Sachverhalt "Versuch" (Urk. AE/18 S. 4) Es ist unstrittig und erstellt, dass bezüglich der Versicherungsverträge von Q._____, T._____ und AG._____ keine Prämieinzahlung erfolgte und es deshalb auch nicht zu einer Provisionsauslösung gekommen ist.

E. 2.3.5

Sachverhalt "verschwiegen" (Urk. AE/18 S. 4)

E. 2.3.5.1

Wie bereits erwähnt, bestreitet der Beschuldigte nicht, dass die E._____ (mehrheitlich) die erste Prämie der Kunden bezahlte und er mit F._____ teilweise über weite Strecken gefahren war, um die Zahlung in der Nähe des Wohnortes der Versicherungsnehmer zu leisten, da man nicht unbedingt öffentlich habe darlegen wollen, dass man die ersten ein bis zwei Prämien für die Kunden übernehme (Urk. AE/13/5/1 S. 45, S. 50 f.). Dies obwohl der Beschuldigte selber angab, dass ein solches Vorgehen von den Versicherungen nicht gerne gesehen werde (Urk. D1/6/1 S. 5; so auch heute, vgl. Urk. 60 S. 9 f.). Schliesslich anerkannte der Beschuldigte auch, dass dies gegenüber der D._____ nicht offengelegt worden war (Prot. I S. 21). Während der Beschuldigte in der Untersuchung noch aner-

- 25 - kannte, dass er den Versicherungsnehmern darüber hinaus auch Anteile der von der D._____ an die E._____ ausbezahlten Provisionen weitergegeben respektive weitergeben lassen habe, bestritt er dies anlässlich der Berufungsverhandlung nunmehr sinngemäss (Urk. AE/13/5/1 S. 45; Urk. 60 S. 13 f.). Letzteres ist für die Sachverhaltserstellung nicht weiter von Belang und kann daher offenbleiben.

E. 2.3.5.2

Soweit die Verteidigung einwendet, die E._____ habe nicht den Kunden Prämien bevorschusst, wie es der Vertriebspartnervertrag untersage, sondern diesen ein – allgemein übliches – "Goody" gewährt, kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden (Urk. 32 S. 27 f.; Urk. 61 S. 20; vgl. E. II.2.3.3.6.). Hätte die E._____ tatsächlich ein "Goody" gewähren wollen, hätte keine Veranlassung bestanden, die erste Prämie zu bezahlen und hierfür weite Wege zurückzulegen, um die entsprechenden Einzahlungen in der Nähe des Wohnortes der Versicherungsnehmer vorzunehmen, sondern die entsprechenden Beträge hätten den Kunden direkt überwiesen und die Prämienzahlung von den Kunden selbst

vorgenommen werden können. Auch wenn es sich vorliegend nicht um eine eigentliche Bevorschussung der Prämien handelte, da diese von den Kunden der E. _____ nicht zurückerstattet werden mussten, ergibt sich aus dem konkreten Vorgehen der E. _____ ohne Zweifel, dass es dem Beschuldigten bewusst war, dass die Übernahme der ersten Prämie(n) durch die E. _____ seitens der D. _____ nicht gebilligt würde. Ebenso war ihm bewusst, dass die Kenntnis der D. _____ zur Auflösung des Vertriebspartnervertrags hätte führen können.

E. 2.3.5.3

Nicht erstellt werden kann, dass die Versicherungsnehmer dahingehend informiert worden seien, dass sie nicht zu zahlen bräuchten, wenn sie nicht können oder nicht wollen. Jedoch ist erstellt, dass den Versicherungsnehmern gesagt worden war, dass sie den Vertrag jederzeit kündigen können, wenn sie nicht mehr zahlen können (vgl. E. II.2.3.3.4. hiervor).

E. 2.3.5.4

Unglaublich erscheint sodann die Darstellung des Beschuldigten, er habe zwar gewusst, dass man bei einer vorzeitigen Kündigung die Einzahlungen der ersten drei Jahre verliere, nicht aber, dass der Vertrag im ersten Jahr nicht gekündigt werden könne (Urk. AE13/5/1 S. 47). Nach eigener Darstellung war der Beschuldigte bereits vorher in der Vermittlung von Krankenkassenverträgen tätig

- 26 - (Urk. D1/6/1 S. 4; Prot. I S. 22). Es erscheint daher wenig überzeugend und ist unbehelflich, wenn der Beschuldigte nunmehr geltend machen will, er sei damals vielleicht nicht mehr auf dem aktuellsten Stand gewesen (Urk. 60 S. 10).

E. 2.3.6

Sachverhalt "Arglist" (Urk. AE/18 S. 5 f.)

E. 2.3.6.1

Der in der Anklage aufgeführte technische Ablauf der Provisionszahlungen ist unstrittig (Urk. AE/18 S. 5; vgl. Urk. AE/9/7 S. 17; Prot. I S. 23; Urk. 32 S. 29 f.).

E. 2.3.6.2

Auf die in der Anklageschrift gemachten Erläuterungen zur Überprüfbarkeit der Angaben der Versicherungsnehmer wird mit der Vorinstanz bei der rechtlichen Würdigung zurückzukommen sein (vgl. nachfolgend E. III.1.3. ff.).

E. 2.3.6.3

Der Beschuldigte anerkennt, in allen von ihm mit fiktiven Vermittlernamen unterzeichneten Antragsformularen bei "Ort und Datum" für den Kunden und den vermeintlichen Vermittler dasselbe Datum und denselben Ort angebracht zu haben, obwohl er jeweils in AH. _____ [Ort] unterzeichnete und keine entsprechenden Beratungsgespräche geführt hatte (Urk. D1/6/1 S.13 ff. und S. 37; Urk. D1/6/2 S. 3; Urk. AE/9/7 S. 13).

E. 2.3.6.4

Zahlreiche Antragsformulare enthielten sodann unwahre Angaben. Die in der Anklage tabellarisch aufgeführten unwahren Angaben sind durch die Einvernahmen der betroffenen Versicherungsnehmer als Zeugen bzw. Auskunftsperson (J. _____) erstellt (J. _____: Urk. AE/10/23 S. 6 f.; AI. _____: Urk. AE/10/17 S. 5; AJ. _____: Urk. AE/10/30 S. 10 f.; AK. _____: Urk. AE/10/15 S. 6 f.; AL. _____: Urk. AE/10/18 S. 5 f.; AM. _____: Urk. AE/10/10 S. 3; V. _____: Urk. AE/10/20 S. 6 f.; AN. _____: Urk. AE/10/20 S. 8;

AO._____: Urk. AE/10/7 S. 7 f.; AA._____: Urk. AE/10/6 S. 9; AB._____: Urk. AE10/6 S. 10; L._____: Urk. AE/10/11 S. 6 f.; R._____: Urk. AE/10/3 S. 5 f.; AP._____: Urk. AE/10/16 S. 5; N._____: Urk. AE/10/28 S. 7 f.; O._____: Urk. AE/10/27 S. 7; M._____: Urk. AE/10/4 S. 6 f.; W._____: Urk. AE/10/21 S. 5 f.; S._____: Urk. AE/10/8 S. 4; P._____: Urk. AE/10/29 S. 4 f.).

- 27 -

E. 2.3.6.5

Der Beschuldigte macht geltend, nie wissentlich falsche Angaben gemacht zu haben. Bei den von ihm vorgenommenen Ergänzungen habe er sich auf die Auskünfte seiner Kunden verlassen bzw. habe er auf die von den Untervermittlern gemachten Angaben vertrauen dürfen (Urk. AE/9/7 S. 13 ff.; Prot. I S. 23; Urk. 32 S. 29 f.; Urk. 61 S. 21). Bezüglich der unzutreffenden Angaben zum Arbeitgeber und Beruf des von ihm selbst vermittelten Versicherungsnehmers AA._____ handle es sich um ein Missverständnis bzw. sei es zu einem Irrtum gekommen (Urk. 61 S. 21). Zwar ist es grundsätzlich denkbar, dass sich die Versicherungsnehmer hinsichtlich der von ihnen gegenüber dem Beschuldigten und den Vermittlern der E._____ gemachten Angaben allenfalls in einem Irrtum befanden. Angesichts der Häufung der jeweils klar falschen Angaben, welche sich nicht einfach als Missverständnisse erklären lassen, kann ein Irrtum jedoch ausgeschlossen werden. Bei zwei Dritteln der durch die E._____ vermittelten Versicherungsanträge gab es derartige Falschangaben, aus welchen sich für die jeweiligen Versicherungsnehmer zudem oftmals keinerlei offensichtliche Vorteile ergaben. Allein diese Umstände belegen die Unkenntnis des Ausfüllenden und spricht deutlich gegen eine allfällige Täuschungsabsicht seitens der Versicherungsnehmer. Der Beschuldigte erklärte denn auch, dass es ab und zu vorgekommen sei, dass Angaben gefehlt haben (Urk. AE/9/7 S. 14 f.). Es muss sich um ein systematisches Vorgehen gehandelt haben und es kann ausgeschlossen werden, dass jeder einzelne dieser betroffenen Versicherungsnehmer gegenüber den Vermittlern die fraglichen falschen Angaben machte. Sämtliche Untervermittler, welche die vorgenannten Versicherungsnehmer vermittelten, hätten demnach dem Beschuldigten falsche Angaben weiterleiten müssen. Dies ist nicht plausibel, zumal die Falschangaben jeweils in gleichförmiger Art und in gleichartigen Bereichen erfolgten, zumeist betreffend Gesundheitszustand, Arzt und Arbeit. Betroffen sind Versicherungsanträge mehrere Untervermittler der E._____ und insbesondere auch Versicherungsanträge, die anerkanntermassen durch den Beschuldigten selbst vermittelt wurden (J._____, V._____ sowie AA._____ und AB._____ [Urk. D1/6/1 S. 13 ff.]; durch G._____ vermittelt: AI._____, AQ._____, AL._____, AM._____, R._____, M._____, W._____, S._____ und P._____; durch I._____ vermittelt: AN._____

- 28 - und AO._____; durch H._____ vermittelt: L._____ und AP._____; durch AR._____ vermittelt: AJ._____). Weiter erklärte der Beschuldigte auf Vorhalt verschiedener Versicherungsantragsformulare, er sehe nicht, welcher Untervermittler ihm den jeweiligen Antrag habe zukommen lassen, da er die Formulare (als Vermittler) unterschrieben habe (Urk. D1/6/1 S. 15), respektive er nicht sagen könne, wer das Beratungsgespräch geführt und das Antragsformular ausgefüllt habe (Urk. D1/6/1 S. 18, S. 22, S. 24 f., S. 28 f., S. 30). Weiter anerkannte der Beschuldigte – wie bereits erwähnt –, dass es ab und zu vorgekommen sei, dass Sachen gefehlt hätten und die Gesundheitsfragen gar nicht angekreuzt gewesen seien und er – angeblich nach entsprechender Nachfrage – die fehlenden Angaben ergänzt habe (Urk. AE/9/7 S. 14 f.). Der Beschuldigte visierte somit

eingestandenermassen die Formulare zuletzt als Vermittler und reichte diese an die D._____ weiter. Er war damit die letzte Person, welche die Formulare vor deren Übermittlung in den Händen hatte.

E. 2.3.6.6

Auch wenn theoretisch nicht ausgeschlossen werden kann, dass die falschen Ergänzungen durch die Untervermittler vorgenommen worden waren, verbleiben aufgrund des Beweisergebnisses keine Zweifel, dass die falschen Angaben in den Formularen durch den Beschuldigten ohne entsprechende Rückfrage bei den Untervermittlern und/oder den Versicherungsnehmern erfolgten und er sich bewusst gewesen war, dass er die fehlenden Angaben auf den Versicherungsanträgen mit falschen Informationen ergänzte, welche nicht von den Versicherungsnehmern stammten.

E. 2.3.7

Sachverhalt "Vermögensschaden, Vermögensdisposition" (Urk. AE/18 S. 6) Die Höhe der ausbezahlten Provisionen blieb unbestritten und ist im Übrigen ausgewiesen (Urk. D1/8/3 S. 37; Urk. D1/8/8 S. 3). Jedoch bestreitet der Beschuldigte, dass die Provisionszahlungen ungerechtfertigt erfolgt seien. Er wendet ein, es sei nicht massgebend, dass die D._____ unter den bestehenden Voraussetzungen mit der E._____ keinen Vertriebspartnervertrag abgeschlossen hätte, da er die D._____ weder vorsätzlich noch eventualvorsätzlich habe schädigen wollen und keine Absicht gehabt habe, sich unrechtmässig zu bereichern (Urk. 32 S. 32; Urk. 61 S. 23). Da diese Einwände vornehmlich die Tatbestandsmässigkeit der - 29 - dem Beschuldigten vorgeworfenen Handlungen betrifft, wird darauf im Rahmen der rechtlichen Würdigung zurückzukommen sein. Jedenfalls bestreitet der Beschuldigte zu Recht nicht, die D._____ hätte unter den gegebenen Umständen mit ihm respektive der E._____ keinen Vertriebspartnervertrag abgeschlossen.

E. 2.3.8

Sachverhalt "Gewerbsmässigkeit" (Urk. AE/18 S. 7) Hinsichtlich des Vorwurfs der Gewerbsmässigkeit blieb seitens des Beschuldigten unbestritten, dass er in der fraglichen Zeitspanne keiner anderen namhaften Erwerbstätigkeit nachging und die überwiesenen Provisionszahlungen – unter Abzug der Zahlung einiger versprochener Teilprovisionen sowie Übernahme der meisten Prämien – für seine Bedürfnisse verwendete bzw. beabsichtigte, die gesamthaft gutgesprochenen Provisionen für seine Bedürfnisse zu verwenden.

E. 2.4

Unterlassen der Buchführung (Dossier 2)

E. 2.4.1

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist zu beachten, dass der Beschuldigte wohl die Belege sammelte und "lediglich" eine korrekte Buchführung unterliess; dies über einen Zeitraum von rund fünf Monaten. Das objektive Tatverschulden ist als sehr leicht zu qualifizieren. Die subjektive Tatschwere vermag das objektive

- 42 - Verschulden selbst unter Berücksichtigung eines eventualvorsätzlichen Handelns nicht merklich zu relativieren.

E. 2.4.2

In Würdigung der gesamten Tatumstände ist insgesamt von einem sehr leichten Tatverschulden auszugehen und die Einzelstrafe auf 60 Tagessätze fest- zusetzen. Das Tatverschulden rechtfertigt eine Freiheitsstrafe nicht, weshalb eine Geldstrafe auszusprechen ist.

E. 2.5

Mehrfache Veruntreuung (Dossier 3)

E. 2.5.1

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist zu beachten, dass sich die Fahr- zeugwerte auf Fr. 20'100.– (Opel Mokka), Fr. 28'000.– (Opel Astra) respektive Fr. 45'000.– (Opel Insignia) beliefen. Bei der Verpfändung des Opels Mokka und des Opels Astra bediente sich der Beschuldigte sodann gefälschter Kaufverträge. Die Taten waren geplant und zeugen von einer grossen kriminellen Energie. Da- bei nahm der Beschuldigte eine wichtige Rolle ein, war er doch derjenige, welcher die Fahrzeuge jeweils bei der Privatklägerin B. _____ AG mietete. Sodann war er jeweils auch bei der Verpfändung respektive beim Verkauf der Fahrzeuge mass- geblich beteiligt. Jedoch wurden dem Beschuldigten die Delikte auch dadurch er- möglich, dass in den Fahrzeugausweisen keine Einträge betreffend verbotener Halterwechsel eingetragen waren. Insgesamt erscheint das objektive Tatver- schulden unter Berücksichtigung des weiten Strafrahmens jeweils als eher leicht.

E. 2.5.2

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte aus rein finanziellen Motiven handelte. Selbst wenn sich der Be- schuldigte in einem finanziellen Engpass befunden haben mag, wie dies die Ver- teidigung geltend macht, kann nicht von einer eigentlichen finanziellen Notlage gesprochen werden, welche das Tatverschulden zu relativieren vermöchte (vgl. Urk. 61 S. 30). Nachvollziehbare Beweggründe oder Anhaltspunkte, die das sub- jektive Verschulden des Beschuldigten milder erscheinen lassen würden, liegen demnach nicht vor.

E. 2.5.3

In Würdigung der gesamten Tatumstände ist insgesamt jeweils von einem eher leichten Tatverschulden auszugehen und die Einzelstrafen für die veruntreu-

- 43 - ten Fahrzeuge sind auf jeweils 4 Monate festzusetzen. Angesichts des Ausmas- ses des (Einzeltat-)Verschuldens fällt für diese nach dem gewerbsmässigen Be- trug begangenen Taten eine Geldstrafe ausser Betracht, weshalb eine Freiheits- strafe auszusprechen ist.

E. 2.6

Mehrfache Urkundenfälschung (Dossier 3)

E. 2.6.1

Die Erstellung der Kaufverträge über den Opel Mokka und den Opel Astra diente der Veruntreuung der vorerwähnten Fahrzeuge im Wert von Fr. 20'100.– respektive Fr. 28'000.–. Die Urkundenfälschungen waren Teil des Gesamtplans der Veruntreuung der Fahrzeuge. Insgesamt erscheint das (zusätzliche) objektive Tatverschulden als leicht.

E. 2.6.2

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist wiederum die rein finanzielle Motivlage ohne nachvollziehbare bzw. strafzumessungsrelevante Beweggründe zu berücksichtigen. Elemente der subjektiven Tatkomponente, welche die objektive Tatschwere relativieren würden, sind nicht gegeben.

E. 2.6.3

In Würdigung der gesamten Tatumstände ist insgesamt von einem leichten Tatverschulden auszugehen. Die Einzelstrafen der Urkundenfälschungen sind in Anbetracht des weiten Strafrahmens auf jeweils zwei Monate festzusetzen. Angesichts des Ausmasses des (Einzeltat-)Verschuldens aufgrund des Zusammenhangs mit den begangenen Veruntreuungen fällt eine Bestrafung mit einer Geldstrafe ausser Betracht.

E. 2.7

Mehrfache Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte (Dossier 4)

E. 2.7.1

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist zu beachten, dass der Beschuldigte über einen Zeitraum von Januar 2014 bis Juli 2014 gegenüber dem Betreibungsamt Einkünfte respektive Vermögenswerte von rund Fr. 66'600.– nicht angezeigt hatte, wodurch seinen Gläubigern ein Betrag von rund Fr. 33'700.– entging. Sodann verheimlichte der Beschuldigte gegenüber dem Betreibungsamt im Zeitraum März 2015 bis Juli 2015 Einnahmen in Höhe von rund Fr. 42'550.–, wodurch seinen Gläubigern rund Fr. 25'350.– entgingen. Schliesslich verheimlich-

- 44 - te der Beschuldigte gegenüber dem Betreibungsamt im Zeitraum April 2017 bis August 2017 Einnahmen in Höhe von rund Fr. 57'000.–, wodurch seinen Gläubigern einen Betrag von rund Fr. 40'000.– nicht abgeliefert werden konnte. Sodann ist die mehrfache Tatbegehung zu berücksichtigen. Insgesamt erscheint das objektive Tatverschulden für den jeweiligen Zeitraum als eher leicht.

E. 2.7.2

Der Beschuldigte handelte einzig aus finanziellen Motiven und verheimlichte die Einnahmen, obwohl ihm das Betreibungsamt einen angemessenen Betrag als Existenzminimum zuerkannt hatte. Der Beschuldigte handelte dabei direktvorsätzlich und ohne Unrechtsbewusstsein, was von einer extrem egoistischen Haltung zeugt. Insgesamt wirkt sich die subjektive Tatschwere leicht strafferhöhend aus.

E. 2.7.3

In Würdigung der gesamten Tatumstände ist insgesamt jeweils von einem noch leichten Tatverschulden auszugehen und die Einzelstrafen auf 6 Monate festzusetzen. Angesichts des Ausmasses des (Einzeltat-)Verschuldens und der wiederholten Tatbegehung fällt eine Bestrafung mit einer Geldstrafe ausser Betracht, weshalb auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen ist.

E. 2.8

Ungetreue Geschäftsbesorgung (Dossier 6)

E. 2.8.1

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist zu beachten, dass sich der Deliktobetrag auf rund Fr. 9'200.– belief und der Beschuldigte die ihm angelasteten Bezüge mit der

Tankstellenkarte über einen sehr kurzen Zeitraum tätigte. Insgesamt erscheint das objektive Tatverschulden als sehr leicht. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte einzig aus finanziellen Motiven und in egoistischer Weise handelte, was sich leicht strafferhöhend auswirkt.

E. 2.8.2

In Würdigung der gesamten Tatumstände ist insgesamt von einem leichten Tatverschulden auszugehen und die Einzelstrafe auf 120 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen.

- 45 -

E. 2.9

Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Dossier 6)

E. 2.9.1

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist zu beachten, dass sich der Deliktsbetrag auf rund Fr. 1'950.– belief und der Beschuldigte die ihm angelasteten Bezüge über einen sehr kurzen Zeitraum von drei Tagen tätigte. Insgesamt erscheint das objektive Tatverschulden als sehr leicht. Auch hier vermag die kritische finanzielle Situation des Beschuldigten das Vorgehen keinesfalls zu rechtfertigen. Der Beschuldigte handelte einzig aus finanziellen Motiven und in egoistischer Weise, was sich leicht strafferhöhend auswirkt.

E. 2.9.2

In Würdigung der gesamten Tatumstände ist insgesamt von einem sehr leichten Tatverschulden auszugehen und die Einzelstrafe auf 60 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen.

3. Täterkomponenten 3.1. Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 42 S. 50). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte, er sei nach wie vor verheiratet und lebe mit seiner Ehefrau sowie dem älteren Sohn, welcher Wirtschaftsinformatik studiere, zusammen in der ehelichen Mietwohnung. Der jüngere Sohn arbeite als Hauswart und ziehe Ende Monat aus der Familienwohnung aus. Der Beschuldigte gab weiter zu Protokoll, kein Vermögen, jedoch Schulden von ca. Fr. 80'000.– beim Betreibungsamt angehäuft zu haben. Davon zahle er monatlich einen jeweils errechneten Betrag das Betreibungsamt zur Schuldentilgung ab. Beruflich sei er momentan als Angestellter in der Reinigungsbranche tätig und verdiene monatlich rund Fr. 4'500.– brutto (ohne einen 13. Monatslohn; Urk. 60 S. 1 ff.). Seine Ehefrau arbeite als kaufmännische Angestellte in einem Teilzeitpensum. Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann nichts Relevantes für die Strafzumessung abgeleitet werden.

3.2. Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (Urk. 59). Dies ist strafneutral zu werten. Jedoch beging der Beschuldigte die Verfügung über mit Beschlag

- 46 - belegte Vermögenswerte im Zeitraum April bis August 2017 und damit während laufender Strafuntersuchung, was bei der entsprechenden Strafzumessung leicht strafferhöhend zu berücksichtigen ist. Ein Wohlverhalten seit Anhebung der Strafuntersuchung darf erwartet werden und wirkt sich deshalb nicht strafmindernd aus (Urk. 32 S. 52; Urk. 61 S. 30).

3.3. Zum Nachtatverhalten ist in Übereinstimmung mit der Verteidigung anzumerken, dass der Beschuldigte bezüglich verschiedener Delikte geständig war (vgl. Urk. 61 S. 30); so bezüglich der mehrfachen Urkundenfälschung (fiktive Vermittlernamen; Dossier 1), der mehrfachen Veruntreuung und mehrfachen Urkundenfälschung gemäss Dossier 3, der mehrfachen Verfügung über mit Beschlag

belegte Vermögenswerte (Dossier 4) sowie der ungetreuen Geschäftsbesorgung und des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Dossier 6. Es rechtfertigt sich deshalb, die Einsatzstrafe für die mehrfache Urkundenfälschung (Dossier 1) um einen Drittel auf 4 Monate zu reduzieren. Die Einsatzstrafe für die mehrfache Veruntreuung und mehrfache Urkundenfälschung (Dossier 3) ist, unter weiterer Berücksichtigung der zusätzlich anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zu einem grossen Teil anerkannten Schadenersatzansprüche der betroffenen Privatklägerin, auf jeweils 2 ½ Monate (Veruntreuungen) respektive 1 ½ Monate (Urkundenfälschungen) herabzusetzen, und diejenige der mehrfachen Verfügung über mit Beschlagnahmegerichtete Vermögenswerte auf jeweils 4 Monate respektive für den Zeitraum von April bis August 2017 auf 4 ½ Monate zu mindern. Die Geldstrafen für die ungetreue Geschäftsbesorgung (Dossier 6) ist auf 80 Tagessätze und diejenige für den betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage auf 40 Tagessätze zu reduzieren. 3.4. Eine besondere Strafeempfindlichkeit ist nicht ersichtlich. 3.5. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich aus den Täterkomponenten insgesamt ergibt, dass sich lediglich die Geständnisse leicht

- 47 - strafmindernd auswirken. Bezüglich der Verfügung über mit Beschlagnahmegerichtete Vermögenswerte wirkt sich die Tatbegehung im Jahr 2017 während laufender Strafuntersuchung leicht strafehöhernd aus. Ansonsten sind die Täterkomponenten neutral zu werten. 4. Fazit Strafzumessung 4.1. Das rechnerische Total der Einsatz- und Einzelstrafen beträgt 55 Monate (Gewerbsmässiger Betrug [Dossier 1] 24 Monate; mehrfache Urkundenfälschung [Dossier 1] 4 Monate; ungetreue Geschäftsbesorgung [Dossier 2] 4 Monate; mehrfache Veruntreuung [Dossier 3] 2 ½ Monate, 2 ½ Monate und 2 ½ Monate; mehrfache Urkundenfälschung [Dossier 3] 1 ½ Monate und 1 ½ Monate; mehrfache Verfügung über mit Beschlagnahmegerichtete Vermögenswerte 4 Monate, 4 Monate und 4 ½ Monate) sowie 180 Tagessätze (Unterlassen der Buchführung [Dossier 2] 60 Tagessätze; ungetreue Geschäftsbesorgung [Dossier 6] 80 Tagessätze; betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage [Dossier 6] 40 Tagessätze). 4.2. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips würde es sich rechtfertigen, für die vom Beschuldigten begangenen Delikte eine Gesamtstrafe von 39 Monaten Freiheitsstrafe sowie 120 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen. Nachdem aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht vom vorinstanzlichen Entscheid abgewichen werden kann, bleibt es jedoch bei der von der Vorinstanz ausgesprochenen (Gesamt-)Freiheitsstrafe von 36 Monaten. 5. Vollzug 5.1. Die ausgesprochene Freiheitsstrafe liegt im Hauptanwendungsbereich der teilbedingten Strafe. Fällt die Legalprognose nicht negativ aus, tritt der teilbedingte Freiheitsentzug an die Stelle des in diesem Bereich nicht mehr möglichen vollbedingten Strafvollzuges (BGE 144 IV 277 E. 3.1.1 S. 280 f. m.H.). 5.2. Nachdem die Vorinstanz den Vollzug der Freiheitsstrafe im Umfang von 30 Monaten aufgeschoben und lediglich das gesetzliche Minimum von 6 Monate für vollziehbar erklärt hat, kann aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht vom

- 48 - erstinstanzlichen Entscheid abgewichen werden (Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO; Art. 43 StGB). 5.3. Dementsprechend ist der Vollzug der Strafe im Umfang von 30 Monaten aufzuschieben und im Umfang von 6 Monaten zu vollziehen. Sodann ist die von der Vorinstanz festgesetzte Probezeit von zwei Jahren für den bedingt vollziehbaren Teil der Strafe zu bestätigen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Untersuchung und erstinstanzliches Verfahren Der Beschuldigte wurde von der Vorinstanz vom Vorwurf der

Misswirtschaft frei- gesprochen. Sodann ist er bezüglich Dossier 1 teilweise vom Vorwurf der Urkun- denfälschung freizusprechen. Entsprechend rechtfertigt es sich, dem Beschuldig- ten die Kosten der Untersuchung und des vorinstanzlichen Verfahrens zu 7/8 auf- zuerlegen und zu 1/8 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Berufungsverfahren

E. 7

(Zivilklagen), 8 und 9 (Kostenfestsetzung) sowie 11 und 12 (Entschädigungen) in Rechtskraft erwachsen ist (Prot. II S. 6).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.